



**Satzung
der Stadt Furtwangen im Schwarzwald über die
Nutzung des städtischen Parkplatzes Ecke Schiller-/Goethestraße
vom 24.04.2012**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004, hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 24.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald ist Eigentümerin des Parkplatzes Ecke Schiller-/Goethestraße. Dieser wird als Privatparkplatz betrieben. Diese Satzung gilt für die dort vorhandenen 20 KFZ-Stellplätze gem. beigefügtem Stellplatzplan, Anlage 1.

§ 2

Parkberechtigung

- (1) Parkberechtigt sind grundsätzlich nur Studierende der Hochschule Furtwangen University (HFU) die keinen Wohnsitz in Furtwangen im Schwarzwald, sog. Pendler, haben.
- (2) Die Parkberechtigung berechtigt den Nutzer, seinen PKW im Rahmen der verfügbaren Stellplätze von Montag bis Freitag abzustellen. Ein rechtlicher Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz besteht nicht; Schadensersatz kann nicht geltend gemacht werden.
- (3) Der Nutzer hat bei baulichen Maßnahmen sowie aus wichtigen Gründen notwendige kurzzeitige Inanspruchnahmen der Stellflächen zu dulden. Teile der Stellflächen können gesperrt werden, falls Bauarbeiten erforderlich sind.

§ 3

Nutzungszeitraum

Die Parkberechtigung wird immer jeweils für ein Semester erteilt. Semester sind wie folgt kalendarisch festgelegt:

1. Sommersemester vom 01.03. bis 31.08.
2. Wintersemester vom 01.09. bis 29.02.

§ 4

Vergabeverfahren

- (1) Die Parkberechtigung wird vom Bürgerbüro der Stadt Furtwangen im Schwarzwald auf Antrag erteilt. Zur Antragstellung sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Vergabe eines Stellplatzes. Bei vollständiger Belegung der Parkplätze kann Schadensersatz nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Berechtigungsnachweis

- (1) Als Nachweis über die Parkberechtigung dient ein Parkausweis der deutlich sichtbar an der Frontscheibe auszulegen ist.
- (2) Die Parkberechtigung ist nicht übertragbar. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Parkberechtigung ist der Parkausweis unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Ein Fahrgemeinschaftsausweis wird auf Anfrage erstellt. Auf diesem sind alle Kfz-Kennzeichen anzugeben.

§ 6

Nutzung der Stellflächen

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Die Zufahrtswege sind frei zu halten.
- (2) Fahrzeuge, die auf Flächen abgestellt werden, die nicht als Stellplatz ausgewiesen sind, können bei Verkehrsbehinderung kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Bei Verstößen kann die Parkberechtigung zurückgenommen werden oder eine Anzeige wegen Ordnungswidrigkeit erfolgen.
- (4) Es darf nur Schritttempo gefahren werden. Die Beschilderungen und Markierungen zur Verkehrsregelung sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend.
- (5) Den Anweisungen durch Beauftragte der Stadt Furtwangen im Schwarzwald ist Folge zu leisten. Besondere Hinweise (Beschilderungen und Anschläge) sind zu beachten.
- (6) Auf den Stellflächen und der Fahrspur sowie den Ein- und Ausfahrtswegen ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen oder innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzufüllen oder abzulassen.

§ 7

Anspruch und Haftung

Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald auf Erteilung einer Parkberechtigung besteht grundsätzlich nicht. Der Winterdienst wird auf die Räumung von Schnee begrenzt. Die Benutzung des Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Stellplätze werden nicht bewacht. Für Diebstahl oder Schäden wird keine Haftung übernommen. Nutzer eines Fahrgemeinschaftsausweises haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Gebühren

- (1) Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald erhebt Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Gebühren.
- (2)

1. Die Gebühr je Parkausweis/je Fahrgemeinschaftsausweis beträgt je Semester	93,00 €.
2. Ersatzausstellung bei Verlust je Ausweis	29,50 €
3. Neuausstellung bei Kennzeichenwechsel	29,50 €

§ 9

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Parkplatzes, der sein Kraftfahrzeug zum Zweck des Parkens abstellt. Bei Fahrgemeinschaften gelten die Nutzer je Parkberechtigung als Gesamtschuldner.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Fahrzeuge, die unter Verletzung dieser Satzung abgestellt werden, können kostenpflichtig abgeschleppt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 kein Studierende/r der Hochschule Furtwangen University (HFU) ist und einen Wohnsitz in Furtwangen hat.
 2. entgegen § 2 Abs. 3 die zur Verfügung gestellte Stellfläche nicht räumt.
 3. entgegen § 3 den Ausstellungszeitraum überschreitet.
 4. entgegen § 5 Abs. 1 die Parkberechtigung nicht sichtbar an der Frontscheibe auslegt.
 5. entgegen § 5 Abs. 2 die Parkberechtigung anderen überträgt, an Dritte weitergibt oder nach Aufforderung nicht zurückgibt.
 6. entgegen § 6 Abs. 1 das Fahrzeug außerhalb der ausgewiesenen Flächen abstellt oder die Zufahrtswege blockiert.
 7. entgegen § 6 Abs. 6 auf den Stellflächen, der Fahrspur sowie den Ein- und Ausfahrtswegen Fahrzeuge repariert, wäscht, innen reinigt, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abfüllt oder ablässt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, 24.04.2012

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4

Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.